

SATZUNG

des
Allgemeinen Syndikats
Leipzig

Stand: 11.12.2025

Inhalt

I. Grundlagen.....	3
II. Zweck und Ziel.....	3
III. Organisationskatalog.....	3
IV. Mitgliedschaft.....	4
1. Wer kann Mitglied werden?.....	4
2. Aufnahmeverfahren.....	4
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	4
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
V. Organisatorische Struktur.....	5
1. Vollversammlung.....	5
3. Arbeitsgruppen.....	6
4. Betriebsgruppen.....	6
5. Sektionen.....	6
6. Ausgründungen und Branchenstrukturen.....	7
7. Sozialorganisationen.....	7
8. FAU-Föderationen.....	7
9. Auflösung.....	7
VI. Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	8
1. Gültigkeit.....	8
2. Turnus.....	8
3. Delegierte.....	8
4. Antragstellung.....	8
5. Entscheidungsfindung.....	8
6. Außerordentliche Vollversammlung.....	8
7. Schlichtungsstelle.....	9
VII. Finanzierung.....	9
1. Grundlagen.....	9
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	9
3. Verwendung.....	9
VIII. Solidaritätsleistungen.....	9
1. Tatkräftige Solidarität.....	9
2. Rechtsschutz.....	10
3. Streikunterstützung.....	10
IX. Schlussbestimmungen.....	10
X. Anhang: Organisationskatalog des Allgemeinen Syndikats Leipzig.....	11

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Leipzig
Breite Straße 404317 Leipzig
kontakt.leipzig@fau.org
(+49) 0178/149 4224

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Leipzig.
2. Das ASy Leipzig schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der ASy Leipzig regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Leipzig fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet des ASy Leipzig erstreckt sich auf das Stadtgebiet Leipzig.
5. Der Organisationsbereich des ASy Leipzig umfasst die im Organisationskatalog (Siehe III.) aufgeführten Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile, Plattformbetriebe, Einrichtungen und Verwaltungen. Als tarifpolitische Akteurin wird das Allgemeine Syndikat Leipzig gemäß den „Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Leipzig“ definierten Grundsätzen aktiv.
6. Sitz des ASy Leipzig ist Leipzig.

II. Zweck und Ziel

1. Zweck des ASy Leipzig ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Das ASy Leipzig hat als Ziel die Ausarbeitung und Durchsetzung von Tarifverträgen als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Sicherung gerechter Löhne, wobei die aktive Beteiligung und Mitbestimmung der Mitglieder im Vordergrund steht. Die Fähigkeit, Tarifverträge zu erstreiten, wird als zentrales Element zur Stärkung der Position der Arbeitnehmer*innen gegenüber den Arbeitgebern angesehen.
3. Zweck des ASy Leipzig ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
4. Das ASy Leipzig ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Das ASy Leipzig ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Das ASy Leipzig strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des ASy Leipzig ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Leipzig zu schaffen.
7. Das ASy Leipzig setzt sich für das Recht auf Streik und gegen die Aussperrung als wesentliche Werkzeuge im Kampf für Arbeiterrechte ein.

III. Organisationskatalog

Der Organisationskatalog definiert, welche Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile, Plattformbetriebe, Einrichtungen und Verwaltungen (alles „Betriebe“ im Sinne der Satzung) den Organisationsbereich des Allgemeinen Syndikats Leipzig bilden. Der Katalog ist Anhang dieser Satzung und kann durch einfachen Vollversammlungsbeschluss angepasst werden.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Betriebs in den Organisationskatalog sind:
 - a. Teile der Arbeit werden im Stadtgebiet Leipzig verrichtet oder von Leipzig aus koordiniert.
 - b. Ein nennenswerter Teil der im oder für den Betrieb Tätigen sind im Allgemeinen Syndikat Leipzig organisiert. In der Regel erachtet das Syndikat 20% in Betrieben unter 50 Personen, 10% (und mindestens 10 Mitglieder absolut) in Betrieben bis 1000 Personen und 100 Mitglieder absolut in größeren Betrieben für nennenswert.
2. Betriebe, in denen Punkt 1b noch nicht erfüllt ist, können durch Vollversammlungsbeschluss zu zeitlich begrenzten Organisierungsprojekten des Allgemeinen Syndikats Leipzig erklärt werden. Erreicht ein Organisierungsprojekt die von der Vollversammlung als nennenswert bestimmte Marke, genügt ein Sekretariatsbeschluss, um den Betrieb in den Organisationskatalog aufzunehmen.

3. Betriebe, in denen die Mitgliedschaft des Syndikats unter 50% des für nennenswert erachteten Anteils fällt oder die anderweitig die Voraussetzungen aus Punkt 1 verletzen, werden durch Sekretariatsbeschluss aus dem Organisationskatalog gestrichen.
4. Bei absehbaren Überschneidungen mit dem Organisationsbereich eines anderen FAU- oder IKA-Mitglieds kontaktiert das Sekretariat die betreffende Struktur. Sie muss mindestens einen Kalendermonat zur Stellungnahme erhalten, bevor die Vollversammlung über die Anpassung von Organisationskatalog oder Organisierungsprojekten entscheidet.

IV. Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des ASy Leipzig kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (z. B. als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r, Auszubildende*r, Rentner*in, Erwerbslose*r, Hausmann*frau) oder selbstständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des ASy Leipzig hat.
- (b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von so genannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- (c) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem ASy Leipzig nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung;
 - per Antragsformular an das Gesamtsekretariat.
 -
- (b) Nach der Aufnahme durch Beschluss der Vollversammlung oder des Gesamtsekretariats und der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine gültige Satzung des ASy Leipzig samt Anhängen ausgehändigt. Durch persönlichen Antrag oder durch Antrag einer Untergliederung des ASy Leipzig auf einer Vollversammlung wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Leipzig integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des ASy Leipzig die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied hat im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung Anspruch auf die Solidaritätsleistungen unter VII.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- (b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- (c) Bei Zahlungsunfähigkeit kann ein Aufschub in der Vollversammlung vereinbart werden.
- (d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASy Leipzig wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen. (Siehe V.4.d)
- (f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach [V.6](#) anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

V. Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das höchste beschlussfassende Organ des ASy Leipzig.

2. Mandatsträger*innen Vorstand und Gesamtsekretariat

- (a) Die Vollversammlung beauftragt Mitglieder, bestimmte Geschäftsbereiche weisungsgebunden und mit imperativen Mandat zwischen den Vollversammlungen zu bearbeiten (Mandatierung). Der genaue Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einer jeweiligen Mandatsbeschreibung beschrieben und begrenzt. Es werden mindestens Organisationssekretariat und das Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung gewählt.
- (b) Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus Organisationssekretariat und dem Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausführende Organe des ASy Leipzig und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann das ASy Leipzig nur gemeinsam vertreten. Die Mandatierten des Sekretariats für Kasse & Mitgliederverwaltung sind bezüglich der Kontoführung einzelvertretungsberechtigt. Die Mandatsträger*innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 1 Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 1 Jahr ist einmalig möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens 7 Tage vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden. Das Organisationssekretariat bereitet die Vollversammlungen vor und lädt zu diesen ein.
- (c) Der Vorstand bildet zusammen mit etwaigen weiteren Mandatierern das Gesamtsekretariat. Dieses ist rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt. Das Gesamtsekretariat führt zwischen Vollversammlungen die operativen Geschäfte und ist dabei gegenüber der Vollversammlung weisungsgebunden.
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger*innen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung nach abschließendem Bericht.
- (e) Mandatsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des ASy Leipzig beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des ASy Leipzig.
- (f) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Leipzig ein Mandat in einer Föderation, in der sich das ASy Leipzig organisiert, übernehmen, oder anbieten dies zu tun, müssen sie sich durch die Vollversammlung das Vertrauen aussprechen lassen.
- (g) Alle Protokolle des Gesamtsekretariates sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des

ASy Leipzigs abzulegen.

3. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Leipzig, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen. Aufgabenbereich und Kompetenzen werden durch eine Arbeitsgruppenbeschreibung festgehalten und begrenzt.
- (b) Die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.
- (c) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d. h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d. h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des ASy Leipzig eingeladen werden.
- (d) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Leipzig regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten. Zu jedem Bericht fügt die AG eine Liste ihrer aktiven Mitglieder an.
- (e) Eine Arbeitsgruppe beauftragt selbstständig eine Person als Koordinator*in oder arbeitet mit einem von der Vollversammlung gewählten Mandat zusammen. In diesem Fall übernimmt dieses Mandat die Koordination.
- (f) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- (g) Alle Protokolle der Arbeitsgruppen sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des ASy Leipzigs abzulegen.

4. Betriebsgruppen

- (a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des ASy Leipzig auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des ASy Leipzig in einem Betrieb arbeiten.
- (b) Die Bildung und Auflösung einer Betriebsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.
- (c) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (d) Die Betriebsgruppe muss dem ASy Leipzig regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen. Die Protokolle der Betriebsgruppe werden transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des ASy Leipzigs abgelegt.
- (e) Näheres regelt die Betriebsgruppenrichtlinie des ASy Leipzig.
- (f)

5. Sektionen

- (a) Sektionen sind Untergliederungen des ASy Leipzig, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen- oder Arbeitssituation bilden können. Kriterien für die Gründung einer Sektion sind: eine Mandatsbeschreibung; Mindestmitgliederzahl von 10 Personen; Ausreichende organisatorische und für das Themengebiet rechtlich relevante Kenntnisse; Gewährleistung, dass zwei fest Verantwortliche (Sektionskoordinator:innen) benannt werden; Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen einer Sektion (gemäß Mandatsbeschreibung) erfüllt werden.
- (b) Sektionen haben das Ziel, ein entsprechendes Branchensyndikat vorbereitend aufzubauen. Sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten schon heute konstruktive Vorarbeit leisten. Dazu gehört der Austausch von Mitgliedern in Bezug auf deren Arbeitssituation; das Bearbeiten von Fragestellungen in der Branche, z.B. durch Bildungsarbeit; die gegenseitige Beratung über Organizing im eigenen Betrieb; die Unterstützung beim Aufbau von Betriebsgruppen; die Analyse der Branche, ihrer Rolle in der Gesamtwirtschaft und Ansatzpunkte für gewerkschaftliche Organisierung.
- (c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.
- (d) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Eine Sektion darf den Statuten und Prinzipien der FAU oder der Satzung des ASyL nicht widersprechen.
- (e) Eine Sektion erhebt keine eigenen Beiträge. Die Finanzierung erfolgt über ein durch das ASyL bereitgestelltes Budget. Eine Sektion kann aber autonom zusätzliche Gelder einwerben. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (f) Jedes Mitglied einer Sektion muss Mitglied des ASyL und in der entsprechenden Arbeitssituation oder Branche positioniert sein. Ändert sich diese Positionierung, muss das Mitglied auch aus der Sektion ausscheiden.
- (g) Jede Sektion wählt zwei Koordinator:innen. Diese stellen das Bindeglied zwischen ASyL und Sektion dar. Sie bearbeiten Anfragen, die an die Sektion gestellt werden und tragen Verantwortung für die regelmäßigen Berichte über die Tätigkeiten der Sektion auf der Vollversammlung des ASyL.
- (h) Wenn die Kriterien unter (g) über die Dauer von drei Vollversammlungen in Folge nicht mehr erfüllt werden, so wird die Sektion mit Ende der vierten Vollversammlung aufgelöst. Eine Sektion kann sich auf der eigenen Vollversammlung selbst auflösen.
- (i) Eine Sektion verortet sich gemäß der Systematik des NACE2-Branchencodes und registriert sich bei der passenden bundesweiten FAU-Brancheninitiative, sofern diese besteht
- **6. Ausgründungen und Branchenstrukturen**
- (a) Das ASy Leipzig fördert den Aufbau weiterer Branchensyndikate in Leipzig und von Syndikaten in angrenzenden Kommunen.
- (b) Im Falle einer Gründung eines ASy in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
- (c) Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem ASy Leipzig geschehen.

- (d) Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 300 (in Worten: dreihundert);
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle ...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des ASy Leipzig muss weiterhin gewährleistet sein.
- (e) Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des ASy Leipzig entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem ASy Leipzig die Lokalföderation Leipzig der FAU.
- (f) Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem ASy Leipzig hervorgegangen ist, dauerhaft die in 6.d genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das ASy Leipzig einzugliedern.

7. 7. Initiativen für Sozialorganisationen (IfS)

- (a) Neben Branchenstrukturen können auf der Vollversammlung des ASyL Initiativen für Sozialorganisationen gegründet werden. Diese richten sich aus auf die Belange von Jugendlichen, Rentner:innen, unbezahlten Haus- und Care-Arbeiter:innen, Erwerbslosen, Arbeitsunfähigen, Mieter:innen, Patient:innen, Lernenden und Auszubildenden, Pflege-Abhängigen, Frauen, TIN (Trans-, Inter-, nichtbinären Menschen), Behinderten, Migrant:innen.
- (b) IfS haben das Ziel, eine entsprechende Sozialorganisation vorbereitend aufzubauen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten schon heute weitere konstruktive Vorausbereitung zu leisten. Anschließend kann eine Ausgründung aus dem ASyL erfolgen. Die Stellung von ausgegründeten Sozialorganisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben die Sozialorganisationen als Initiativen zunächst Teil des ASyL.
- (c) Kriterien für die Gründung einer IfS sind:
 - eine Mandatsbeschreibung; Mindestmitgliederzahl von 10 Personen;
 - Ausreichende organisatorische und für das Themengebiet rechtlich relevante Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass zwei fest Verantwortliche (IfS-Koordinator:innen) benannt werden, welche das Bindeglied zwischen ASyL und IfS darstellen, Anfragen bearbeiten, die an die IfS gestellt werden und Verantwortung für die regelmäßigen Berichte über die Tätigkeiten der IfS auf der Vollversammlung des ASyL tragen; Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen einer IfS (gemäß Mandatsbeschreibung) erfüllt werden.
- (d) Wenn die Kriterien unter (c) über die Dauer von drei Vollversammlungen in Folge nicht mehr erfüllt werden, so wird die IfS mit Ende der vierten Vollversammlung aufgelöst. Eine IfS kann sich auf der eigenen Vollversammlung selbst auflösen.
- (e) Eine IfS erhebt keine eigenen Beiträge. Die Finanzierung erfolgt über ein durch das ASyL bereitgestelltes Budget. Eine IfS kann aber autonom zusätzliche Gelder einwerben.
- (f) Jedes Mitglied einer IfS muss Mitglied des ASyL und in der entsprechenden sozialen Gruppe oder sozialen Lebensrealität positioniert sein. Ändert sich diese Positionierung, muss das Mitglied auch aus der IfS ausscheiden.

- (g) Eine IfS darf den Statuten und Prinzipien der FAU oder der Satzung des ASyL nicht widersprechen.

8. FAU-Föderationen

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASy Leipzig an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten ([siehe V.3](#)). Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- (b) Die Mitglieder des ASy Leipzig sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

9. Auflösung

- (a) Im Falle der Auflösung ([siehe V.4](#)) fällt das Vermögen des ASy Leipzig an die Regionalföderation Ost.

VI. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit

Die ordentliche Vollversammlung sowie die außerordentliche Vollversammlung sind bei gültiger Einladung (mindestens zwei Wochen im Voraus) beschlussfähig. Eine Einladung ist dann gültig, wenn sie Datum, Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung enthält.

2. Turnus

Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der Turnus wird in der Geschäftsordnung der Vollversammlung geregelt.

3. Delegierte

- (a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur Vollversammlung entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der Vollversammlung abgehalten haben.
- (b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen ([siehe IV.3](#)) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- (a) Jedes Mitglied ist für die Vollversammlung antragsberechtigt.
- (b) Anträge sind spätestens einundzwanzig Tage vor der Vollversammlung dem Organisationssekretariat vorzulegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Organisationssekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung im Konsens.
- (d) Anträge auf Auflösung des ASy Leipzig sowie Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Monate vor Beschlussfassung den Mitgliedern des ASy Leipzig vorliegen. Änderungen am Organisationskatalog sind von dieser Regelung ausgenommen und unterliegen den regulären Antragsfristen.

5. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit relativer Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt.
- (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Boykott) obliegt der Arbeitskampfversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat bei der Entscheidung besondere Bedeutung.
Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie des ASy Leipzig.
- (d) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet die Arbeitskampfversammlung. Sie orientiert sich dabei an der Einschätzung der kämpfenden Mitglieder in der Betriebsgruppe.

6. Außerordentliche Vollversammlung

- (a) Die außerordentliche Vollversammlung dient der Beschlussfassung in dringenden Anträgen die vor der nächsten ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden müssen. Die außerordentliche Vollversammlung kann für Anträge genutzt werden für die eine größere Diskussionszeit zur Entscheidungsfindung eingeräumt werden soll, die auf der ordentlichen Vollversammlung nicht zur Verfügung stehen würde.
- (b) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

7. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Gesamtsekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Leipzig als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert die Regionalkoordination der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.

VII. Finanzierung

1. Grundlagen

- (a) Die Finanzierung des ASy Leipzig erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine*n gewählte*n Mandatsträger*in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 Prozent des Nettolohns und soll monatsweise abgeführt werden. Der Mindestbeitrag liegt bei 6 € im Monat.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung kann bei der Kasse beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU

weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.

- (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Leipzig. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwält*in, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse ([VII.4](#))
 - Solidaritätsfonds ([VII.4](#))
- (c) Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VIII. Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

- (a) Die Stärke und Durchsetzungsmacht der ASy Leipzig in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das ASy Leipzig erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt ([V.5](#)), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Leipzig dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Gesamtsekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Leipzig hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkoordination Ost.

3. Streikunterstützung

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des ASy Leipzig. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- (b) Bevor ein Arbeitskampf des ASy Leipzig abgebrochen werden muss, ruft das Gesamtsekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- (c) Das ASy Leipzig ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des ASy Leipzig, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.
- (d) Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt das ASy Leipzig in Richtlinien. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 19.03.2018 auf einer regulären Vollversammlung des ASy Leipzig angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt [V.4](#) möglich. Soweit sie in der Autonomie des ASy Leipzig liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt [V.4](#) geändert werden.
4. Anhänge (intern)
Anhang: Finanzrichtlinien des ASy Leipzig
5. Änderungen 03.04.2019 durch reguläre Vollversammlung.
6. Änderungen 05.04.2021 durch reguläre Vollversammlung.
7. Änderungen 08.06.2024 durch reguläre Vollversammlung

X. Anhang: Organisationskatalog des Allgemeinen Syndikats Leipzig

Die folgenden Betriebe bilden den Organisationsbereich des Allgemeinen Syndikats Leipzig: